

Informationen zu Lohnsteuerkarte / Ersatzbescheinigungen / Änderungen / ELStAM / Steueridentifikationsnummer (IdNr.)

- Lohnsteuerkarte / Ersatzbescheinigungen:

Seit dem Kalenderjahr 2011 werden keine Lohnsteuerkarten mehr ausgestellt. Wird ab dem Jahr 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt ausschließlich das zuständige Finanzamt auf Antrag eine Ersatzbescheinigung aus.

- Änderungen / Elektronisches LohnSteuerAbzugsMerkmal (ELStAM):

Nach Einführung des elektronischen Verfahrens 2012 müssen sämtliche antragsgebundene Einträge und Freibeträge erneut beim Finanzamt beantragt werden.

In diesem Zusammenhang ist die Zuständigkeit für die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (z.B. Steuerklassenwechsel, Eintrag von Kinderfreibeträgen und anderen Freibeträgen) auf die Finanzämter übertragen worden.

Die korrekte Erstellung Ihrer Elektronischen LohnSteuerAbzugsMerkmale (ELStAM) setzt jedoch voraus, dass Sie Ihrer gesetzlichen Meldepflicht nachkommen und die betreffenden Daten somit von der Meldebehörde an die Finanzverwaltung gesendet werden können.

Daher ist für die Änderungen der Meldedaten (z.B. bei Heirat, Geburt, Kirchenein- oder austritt) auch weiterhin die jeweilige Meldebehörde zuständig.

Achtung:

Weicht die Eintragung der Steuerklasse oder Freibeträge auf der Ersatzbescheinigung bzw. die ELStAM von den tatsächlichen Verhältnissen zu Ihren Gunsten ab, besteht ebenfalls die Anzeigepflicht gegenüber dem Finanzamt.

Für das neue Verfahren ist es ausreichend, wenn Sie Ihrem Arbeitgeber nur noch das Geburtsdatum und ihre steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.) mitteilen. Zusätzlich muss auch noch darüber Auskunft gegeben werden, ob es sich um ein Haupt- oder ein Nebenarbeitsverhältnis handelt.

Mit Hilfe dieser Informationen werden dem Arbeitgeber die benötigten lohnsteuerlichen Daten durch die Finanzverwaltung elektronisch zur Verfügung gestellt.

Mehr Informationen finden Sie unter www.elster.de und www.baybw.bayern.de.

- Steueridentifikationsnummer (IdNr.):

Seit 2008 erhält jeder in der Bundesrepublik Deutschland lebende Bürger zur eindeutigen Identifizierung der Besteuerungsanfragen eine lebenslang gültige 11-stellige Identifikationsnummer durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).

Diese Steueridentifikationsnummer wird jeder Person durch ein entsprechendes Schreiben mitgeteilt.

Sollte die Ihnen zugeteilte Steueridentifikationsnummer in Ihren Unterlagen nicht mehr auffindbar sein, können Sie diese mit dem Online-Formular, das auf dem unten angeführten Link hinterlegt ist, beim Bundeszentralamt für Steuern nochmals anfordern.

Desweiteren besteht die Möglichkeit, Ihre Steueridentifikationsnummer bei Ihrem Finanzamt zu erfragen.

Dies ist jedoch nur schriftlich oder persönlich – unter Vorlage eines Ausweisdokumentes - möglich.

Eine telefonische Mitteilung der Steueridentifikationsnummer ist nicht möglich.

Weitere allgemeine Informationen zur Steueridentifikationsnummer erhalten Sie im Internet unter www.identifikationsmerkmale.de